

§ 14 APOMgDEich (Brandenburg) — Ausbildung an der Deutschen Akademie für Metrologie

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Im Anschluß an die fachpraktische und fachtheoretische Ausbildung findet ein Lehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie statt. Der Lehrgang

dauert für die Anwärter des mittleren Dienstes

mindestens zweieinhalb Monate, für Anwärter des gehobenen Dienstes

mindestens viereinhalb Monate. Zum Abschluß des Lehrganges findet die Laufbahnprüfung bei der Deutschen Akademie für

Metrologie statt.

Zitiervorschlag: § 14 APOMgDEich (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOMgDEich/14>